

# VSE Empfehlung: Anspruch auf Belieferung aus Grundversorgung

13. Mai 2022

## 1. Ausgangslage und Problemstellung

Bei hohen Marktpreisen kann es wirtschaftlich attraktiv scheinen, in die Grundversorgung zurückkehren zu können. Die Preise in der Grundversorgung schwanken gemeinhin weniger bzw. sie sind erst verzögert dem Markt ausgesetzt oder liegen bei einem Versorger mit einer hohen Eigenproduktion allenfalls unter dem Marktpreis. Freie Endkunden könnten versucht sein, das Prinzip «einmal frei, immer frei» zu umgehen, um in die Grundversorgung zurückkehren zu können.

Dies ist insofern problematisch, als dass bei einer sich zukünftig wieder ändernden Marktsituation mit tieferen Preisen diese Endkunden wieder in den Markt wechseln können, um von den tieferen Marktpreisen wieder profitieren zu können. Die daraus entstehenden Zusatzkosten müssen über die Deckungsdifferenz von den gebundenen Endkunden getragen und über die nächsten Jahre abbezahlt werden.

Die vorliegende Empfehlung soll Versorgern im Umgang mit Marktkunden unterstützen, wenn der Verdacht besteht, dass diese versuchen, das Prinzip «einmal frei, immer frei» zu umgehen.

## 2. Analyse und Beispiele

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh können in den freien Markt wechseln. Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 StromVG endgültig (Art. 11 Abs. 2 StromVV). Ein marktberechtigter Endverbraucher, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht (Art. 11 Abs. 3 StromVV). Wird diese Frist verpasst, gilt das ordentliche Vorgehen für Endverbraucher mit den Fristen gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV (Elcom-Mitteilung, 2013). Wechselt ein Endverbraucher mit Recht auf Netzzugang seinen Anschluss durch einen Umzug und wird damit neu an das Verteilnetz angeschlossen, hat er grundsätzlich erneut die Wahl zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt (ElCom-Mitteilung, 2013).

In der aktuellen Marktsituation könnte ein Endverbraucher mit Recht auf Netzzugang auf die Idee kommen, seinen Anschluss aus anderen Gründen ab- und einen neuen Anschluss anzumelden, um damit wieder grundversorgungs-berechtigt zu sein. Dies entspricht allerdings nicht dem Sinn der gesetzlichen Regelung und stellt eine Umgehung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwecks dar; ein solches Vorgehen, das primär auf die Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zielt, ist nicht zulässig. Der Grundsatz «einmal frei, immer frei» gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass der freie Grossverbraucher seine Gesellschaftsform und/oder seinen Firmennamen ändert (ElCom-Mitteilung, 2021). Der Netzzugang wird dabei für eine bestimmte Verbrauchsstätte geltend gemacht (ElCom-Mitteilung, 2013, bezogen auf Art 11 Abs. 1 StromVV). Ändern sich deren Aktivitäten nicht, bleibt der Marktzugang weiterhin bestehen und es gibt keine Rückkehr in die Grundversorgung.

Sachverhalte, wie zum Beispiel Unternehmenszusammenschlüsse oder -übernahmen, sind im konkreten Einzelfall zu beurteilen (EiCom, 2021). Die Situation kann dann komplexer werden, wenn der Endverbraucher tatsächlich ändert, dabei aber die Verbrauchsstätte übernimmt. Beispiele sind die Übergabe an eine Tochtergesellschaft oder bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV). Diese Beispiele sollen kurz beschrieben werden:

- **Fall 1:** Zieht ein neuer Endverbraucher mit Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in eine Liegenschaft ein, hat dieser grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt. Ein freier Endverbraucher, der in die Grundversorgung «zurückkehren» möchte, vermietet nun zu diesem Zweck die Liegenschaft z.B. an eine unternehmensinterne Tochter. Er meldet dann seinen Auszug und gleich darauf den Einzug und einen Grundversorgungsanspruch für die Tochtergesellschaft an.

Beurteilung: Die Verbrauchsstätte gemäss Art. 11 Abs. 1 StromVV und die Tätigkeiten bleiben identisch. Die Tochtergesellschaft kann nicht als «neuer Endverbraucher» im Sinne der Stromgesetzgebung betrachtet werden und muss im Markt bleiben, so dass die Lieferpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG entfällt.

- **Fall 2:** Gemäss Leitfaden Eigenverbrauch des BFE stellt der ZEV einen einzigen Endverbraucher dar. Das BFE stützt dies auf Art. 18 Abs. 1 EnG ab. Mit der Bildung eines ZEV stellt sich die Frage, ob dadurch in jedem Fall ein **neuer** Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung entsteht. Nur ein neuer Endverbraucher hat die Wahl zwischen der Grundversorgung und dem Netzzugang. Ein bestehender, im Markt agierender Endverbraucher könnte versuchen, mittels Gründung eines ZEV in die Grundversorgung «zurückzukehren» ohne dass sich beispielsweise der Eigenverbrauchsgrad relevant ändert.

Beurteilung: Ein erster Hinweis, dass die Bildung des ZEV für eine unzulässige Rückkehr in die Grundversorgung genutzt werden soll, kann der Umstand sein, dass weder eine Erweiterung von PV-Produktion noch eine Änderung der Verbrauchsprofile erfolgte. Die Motivation zur Bildung eines ZEV ist die Erhöhung des Eigenverbrauchsgrads und damit eine Einsparung der entsprechenden Netzkosten. Erhöht sich der Eigenverbrauchsgrad durch die Bildung eines ZEV nicht oder nur marginal, ist eine detaillierte Prüfung des Sachverhalts angebracht. Die Bildung eines ZEV mit Netzzugang gemäss Art. 11 StromVV (Verbleib im freien Markt) bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### 3. Empfehlung

Es gilt das Prinzip «einmal frei, immer frei». Eine Umgehung dieses Grundsatzes über eine Neuanschaltung des Anschlusses einzig im Hinblick auf eine Rückkehr in die Grundversorgung ist nicht zulässig und sollte vom VNB nicht toleriert werden. Eine Änderung des Anschlusses bedeutet in diesem Fall nicht automatisch einen neuen Endverbraucher mit Verpflichtung des VNB zur Lieferung aus der Grundversorgung gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG. Der VSE empfiehlt, bei Anzeichen einer Umgehung, den konkreten Einzelfall im Detail zu prüfen. Kommt der VNB zum Schluss, dass der Zweck des beantragten Anschlusses ausschliesslich der Rückkehr in die Grundversorgung dient, kann die Lieferung aus der Grundversorgung abgelehnt werden.

In nicht eindeutigen Sachverhalten, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Gründung eines ZEV, wird dem VNB empfohlen das Gespräch mit dem Endverbraucher zu suchen. Dabei soll der Endverbraucher darlegen

können, dass der Zweck des beantragten Anschlusses nicht einer Rückkehr in die Grundversorgung dient. Wird zwischen dem VNB und dem Endkunden keine einvernehmliche Lösung erzielt und die Lieferung aus der Grundversorgung verweigert, ist im Streitfall die ECom zuständig.

Aufgrund des heutigen Wortlautes von Art. 18 EnG und des Fehlens einer diesbezüglichen Gerichtspraxis dürfte ein entsprechendes Verfahren mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden sein. Es bleibt schlussendlich ein Unternehmensentscheid unter Einbezug aller Aspekte, ob aufgrund der konkreten Ausgangslage eine gerichtliche Klärung des Falles erwirkt werden soll.

## **Quellen**

### **Gesetzliche Grundlagen**

StromVG, StromVV, EnG, EnV

### **ECom-Mitteilungen**

ECom-Mitteilung (2013), [Fragen und Antworten: Netzzugang und Lieferantenwechsel \(Markteintritt\)](#).

ECom-Mitteilung (2021), [Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung](#).

### **Auskünfte**

Fachbereich Energie

Telefon: 062 825 25 25

E-Mail: [info@strom.ch](mailto:info@strom.ch)

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen  
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, [www.strom.ch](http://www.strom.ch)